

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Diez vom 28.05.2021

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.03.2013 außer Kraft.

STADT DIEZ

Diez, den 28.05.2021

(Annette Wick)
Stadtbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 187,50 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab - auch als Rasengrabstätte - 475,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 312,50 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 250,00 Euro
4. Für die Rasengrabstätten sowie die anonymen Urnenbeisetzungen wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.
Sie beträgt im Einzelnen:
 - für Erdbestattungen 437,50 Euro
 - für Urnenbeisetzungen 225,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 250,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 1.312,50 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 2.625,00 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 1.312,50 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 37,50 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 75,00 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 37,50 Euro

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) u. b) für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | <u>1.312,50 Euro</u> |
| bb) eine Doppelgrabstätte | <u>2.625,00 Euro</u> |
| cc) jede weitere Grabstätte | <u>1.312,50 Euro</u> |
| | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | |
| aa) für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte | <u>600,00 Euro</u> |
| bb) für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte | <u>1.200,00 Euro</u> |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | |
| aa) für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte | <u>20,00 Euro</u> |
| bb) für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte | <u>40,00 Euro</u> |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) u. b) | |
| aa) für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte | <u>600,00 Euro</u> |
| bb) für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte | <u>1.200,00 Euro</u> |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

(Bei Erdbestattungen einschl. 4 Sargträger sowie 1 Sargführer)

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <u>437,50 Euro</u> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | <u>912,50 Euro</u> |
| | |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | <u>912,50 Euro</u> |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | <u>912,50 Euro</u> |
| für jede weitere Bestattung | <u>912,50 Euro</u> |
| | |
| 3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)
Für die Beisetzung von Aschenresten – Urnen – werden erhoben: | |
| a) Trauerfeier und spätere Beisetzung | <u>375,00 Euro</u> |
| b) Trauerfeier und Beisetzung zusammen | <u>300,00 Euro</u> |
| c) Beisetzung ohne Trauerfeier | <u>250,00 Euro</u> |

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag
berechnet von 50 v.H.
- Terminierung nur nach vorheriger Absprache -

5. Sargträgergestellung
Je zusätzlicher Sargträger 50,00 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- a) - einer Leiche bis zu 5 Tagen 125,00 Euro
 - für jeden weiteren Tag 25,00 Euro
 - b) - einer Urne bis zu 10 Tagen 25,00 Euro
 - für jeden weiteren Tag 3,75 Euro
2. Für die Benutzung:
- a) der Trauerhalle – nur Trauerfeier 187,50 Euro
 - b) des Harmoniums 25,00 Euro

Die Nutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier beinhaltet gleichzeitig folgende Dekoration:

- 8 Lorbeerpyramiden oder vergleichbares
- 6 Einzelkerzenständer inkl. Kerzen
- 3 Bogenkerzenständer

Eine Nichtbenutzung der Standarddekoration führt nicht zu einer Kostenermäßigung bei den Friedhofsgebühren!

Sollten darüber hinaus sonstige Dekorationsartikel gewünscht werden, sind diese über das jeweilige Bestattungsinstitut/Gärtnerei zu ordern und werden von dort separat in Rechnung gestellt.

VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber - auch gemischte Grabstätten -	<u>225,00 Euro</u>
b) für Kindergräber	<u>150,00 Euro</u>
c) für Urnenreihengräber	<u>150,00 Euro</u>
d) für Urnenwahlgräber	<u>187,50. Euro</u>
e) für Einzelwahlgräber	<u>225,00 Euro</u>
f) für Doppelwahlgräber	<u>475,00 Euro</u>

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.

VIII. Besondere Gebühren

1. Pflegegebühr Freifläche bei Einebnung einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten

1.1 bei Reihengrabstätten und Einzelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	<u>30,00 Euro</u>
1.2 bei Doppelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	<u>50,00 Euro</u>
1.3 bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten für jede weitere Grabstelle pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	<u>15,00 Euro</u>